

Anl. 1 EEff-MV Teil 1: Anmerkung zu den verallgemeinerten Methoden

EEff-MV - Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Ermittlung der Endenergieeinsparungen für Haushalte und begünstigte Haushalte basiert auf der Endenergieeinsparung der jeweiligen Energieeffizienzmaßnahme und wird, sofern anwendbar, für alle betroffenen verallgemeinerten Bewertungsmethoden einheitlich mit der nachfolgenden Gleichung ermittelt:

Gleichung 1.1-1: Endenergieeinsparung in Haushalten

EESH Endenergieeinsparung in Haushalten [kWh/a]

EES Endenergieeinsparung [kWh/a]

fH Faktor Haushaltseinsparung [-]

1.2. Berechnung der Aufwandszahl

Die Berechnung der Endenergieeinsparung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich der Gebäudehülle, Heiztechnik und Warmwasserbereitung basiert auf dem Heizenergiebedarf. Die Umrechnung von Nutzenergie (Wärmebedarf) auf Endenergie (Heizenergiebedarf) erfolgt mit der sogenannten Aufwandszahl (AZ). Die Aufwandszahl ist wie folgt definiert:

Gleichung 1.2-1: Aufwandszahl

AZ Aufwandszahl eines Heizsystems [-]

HEB flächenspezifischer Heizenergiebedarf [kWh/m²a]

HWB flächenspezifischer Heizwärmebedarf [kWh/m²a]

WWWB flächenspezifischer Warmwasser-Wärmebedarf [kWh/m²a]

Die Aufwandszahl entspricht dem Kehrwert des gemittelten Wirkungsgrades bezogen auf ein ganzes Jahr.

Teil 2: Bewusstseinsfördernde Maßnahmen 2.1. Energieberatung in privaten Haushalten 2.1.1.

Maßnahmenbeschreibung und Anwendungsvoraussetzungen

Ein Haushalt wird individuell, persönlich und ausführlich über die Ursachen seines Energieverbrauchs durch qualifizierte Personen in Form einer Energieberatung aufgeklärt. Energieberatungen führen teilweise zu Investitionen in energieeffiziente Ausrüstung und teilweise zu Änderungen im Nutzungsverhalten (z.B. Reduktion der Raumtemperatur). Im Zuge dieser Methode wird der Effekt auf das Nutzungsverhalten bewertet. Investitionen in technische Umrüstungen sind unter Verwendung anderer verallgemeinerter Methoden oder individuell zu bewerten.

Die Energieberatung hat entweder direkt in den Wohnräumen des Haushalts oder in einer Beratungsstelle zu erfolgen. Die Dauer der Energieberatung sollte zumindest 60 Minuten betragen. Im Zuge einer Beratung ist ein Energiekonzept in Form eines Beratungsprotokolls zu erstellen und dem Haushalt auszuhändigen.

Die erforderliche Qualifikation von Energieberaterinnen und Energieberatern ist in § 44 EEffG festgelegt.

2.1.2. Berechnung der Endenergieeinsparung

□

Gleichung 2.1-1: Endenergieeinsparung „Energieberatung in privaten Haushalten“

EES	Endenergieeinsparung [kWh/a]
n	Anzahl der durchgeführten Energieberatungen [-]
EEVRef	Endenergieverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts vor der Durchführung der Energieberatung [kWh/a]
fee	Einsparfaktor aufgrund der durchgeführten Energieberatung [%]

Die Berechnung der Endenergieeinsparung im Haushalt ist in allen betroffenen Bewertungsmethoden einheitlich und findet sich in Gleichung 1.1-1 in Kapitel 1.1.

2.1.3. Standardwerte

In den nachfolgenden Standardwerten wird zwischen folgenden Anwendungsfällen unterschieden:

1. ●

In Kraft seit 31.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at